

Vergabestelle
Gemeinde Masserberg
Hauptstraße 37
98666 Masserberg

Vergabeart

- ☒ offenes Verfahren
☐ nicht offenes Verfahren
☐ wettbewerblicher Dialog
☐ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
☐ Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
☐ Innovationspartnerschaft

Ablauf der Angebotsfrist

Datum **25.08.2026** | Uhrzeit **10:00**

Bindefrist endet am **30.09.2026**

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

(Vergabeverfahren gemäß VgV)

Bezeichnung der Leistung

Maßnahmennummer Maßnahme

Sicherung der wetterunabhängigen Schneeproduktion in der Ferienregion Masserberg

Vergabenummer

Leistung

55160091

Neubau eines Schneecontainers

Anlagen**A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:**

- ☒ L 212 EU Bewerbungsbedingungen EU
☐ L 227 Gewichtung der Zuschlagskriterien
☐ L 2270 Gewichtung der Zuschlagskriterien - Anlage
☐ L 2440 Informationen zur Datenerhebung
☐ L 2492 Online-Vergaben

☒ **Zuschlags- und Eignungskriterien**

- ☐
☐
☐

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

- ☒ Teile der Leistungsbeschreibung: Beschreibung, Pläne, sonstige Anlagen
☒ L 214 Besondere Vertragsbedingungen
☐ L 2140.LP Weitere Besondere Vertragsbedingungen Landschaftspflege
☒ L 215 Zusätzliche Vertragsbedingungen
☐ L 224 Lohnleitklausel
☐ L 225 Stoffpreisleitklausel
☐ L 244 Datenverarbeitung
☐ L 2441 Vertragsbedingungen - Auftragsverarbeitung

☒ **Anlage zu L214 Besondere Vertragsbedingungen**

- ☐

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

- ☒ L 213 Angebotsschreiben
- ☒ Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis / Leistungsprogramm
- ☒ L 127 Erklärung Bezug Russland
- ☒ L 124 / L1240 Eigenerklärung zur Eignung
- ☒ L 234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- ☒ L 235 Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderer Unternehmen
- ☐ L 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
- ☐ L 2481 Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
- ☐ L 2491 Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- ☐ L 2496 Schutzzerklärung
- ☒ **Eigenerklärung zum Thüringer Vergabegesetz gem. §8 Abs.1 S.1**
- ☐
- ☐

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind:

- ☒ L 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- ☐ L 2442 Erklärung Auftragsverarbeitung
- ☐ L 2495 Verpflichtungserklärung
- ☐
- ☐
- ☐

- 1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung der Gemeinde Masserberg**

dieser/diese/dieses vertreten durch:

2 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt

- ☒ elektronisch über die Vergabeplattform
☐ auf andere Weise (schriftlich/Textform)
☐ in Kombination: bis zur Angebots(er)öffnung elektronisch über die Vergabeplattform; danach schriftlich oder in Textform

Stelle

Straße

PLZ / Ort

E-Mail

Fax

3 Unterlagen

3.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

- ☐ siehe Auftragsbekanntmachung
☒ L 127 - Erklärung Bezug Russland
☒ L 124 / 1240 - Eigenerklärung zur Eignung
☐ L 248 - Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
☐ L 2481 - Erklärung zur Lieferung und Verwendung von gebietseigenen Pflanzen
☐ L 2491 - Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
☐ L 2496 - Schutzzerklärung
☐
☐
☐
☐

3.2 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

- ☐ siehe Auftragsbekanntmachung
☐ Vorname, Name und Geburtsdatum aller Geschäftsführer und Prokuristen
☒ L 236 - Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
☐ Zertifikat bzw. Einzelnachweis entsprechend der Erklärung im Formblatt L 248
☐ Zertifikat bzw. Einzelnachweis entsprechend der Erklärung im Formblatt L 2481
☐ L 2495 - Verpflichtungserklärung
☐
☐
☐
☐
☐

4 Losweise Vergabe:

- ☒ nein
☐ ja, Angebote sind möglich
 ☐ nur für ein Los
 ☐ für ein Los oder mehrere Lose:
 ☐ siehe Auftragsbekanntmachung
 ☐

- ☐ nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los:

- ☐ Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann.

Höchstzahl:

- ☐ siehe Auftragsbekanntmachung
☐

Bedingungen zur Ermittlung derjenigen Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als der angegebenen Höchstzahl an Losen:

5 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

- ☒ zugelassen
 Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein.
☐ nicht zugelassen.

6 Nebenangebote

- 6.1** ☐ Nebenangebote sind nicht zugelassen; Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen EU gilt nicht.

- 6.2** ☒ Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen EU), ausgenommen Nebenangebote, die Nachlässe mit Bedingungen beinhalten

- ☒ für die gesamte Leistung
☐ nur für nachfolgend genannte Bereiche:

- ☐ mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:

- ☐ unter folgenden weiteren Bedingungen:
☐

- ☐

Nebenangebote müssen die Mindestanforderungen der Leistungsbeschreibung Abschnitt erfüllen.

7 Angebotswertung:

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote

☐ Zuschlagskriterium Preis

Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.

Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen.

☒ Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt Gewichtung der Zuschlagskriterien

8 Zugelassene Angebotsabgabe

☒ Elektronisch

☒ in Textform

☐ mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel

☐ mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen.

Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabepattform der Vergabestelle zu übermitteln.

☐ Schriftlich

Das beigelegte Angebotsschreiben ist zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

☐ siehe Briefkopf

☐ Stelle:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe „Angebot für ...“

Maßnahmennummer:	Maßnahme: Sicherung der wetterunabhängigen Schneeproduktion in der Ferienregion
Vergabenummer: 55160091	Leistung: Neubau eines Schneecontainers

zu versehen (ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels).

9 Behörde, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:

Vergabekammer (§156 GWB):

Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 250 - Vergabekammer,

10 Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar, E-Mail: vergabekammer@tlvwa.thueringen.de

Teil A)

**die beim Bieter verbleiben und im
Vergabeverfahren zu beachten sind**

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der Vergabeverordnung (VgV).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

3.8 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Unterlagen zum Angebot

4.1 Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle Unterlagen zur Preisermittlung zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Leistungen anderer Unternehmen.

4.2 Soweit Bescheinigungen verlangt werden, ist für Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abfasst sind, eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

5 Nebenangebote

- 5.1 Soweit Nebenangebote zugelassen sind, müssen sie die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.
- 5.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.
- Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.
- Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
- 5.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 5.4 Nebenangebote, die den Nummern 5.1 bis 5.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

6 Bietergemeinschaften

- 6.1 Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

- 6.2 Sofern nicht im offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

7 Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung abzugeben.

Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

8 Eignung

Unternehmen haben als Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot

- **entweder** die in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegebenen Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise)
- **oder** eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) als vorläufigen Nachweis
- **oder** einen Eintrag in die Liste des Amtlichen Verzeichnisses präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (AVPQ)

vorzulegen.

Bei Einsatz von anderen Unternehmen gemäß Nummer 7 sind auf gesondertes Verlangen die Unterlagen/die EEE auch für diese abzugeben.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind Eigenerklärungen (auch die der benannten anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte andere Unternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

9 Angebotsfrist

Die Angebotsfrist läuft mit dem in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots genannten Termin ab.

**Funktionale Ausschreibung / Vergabe eines Schneecontainers zur Sicherung der wetterunabhängigen
Schneeproduktion in der Ferienregion Masserberg**

Eignungs- / Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien:

Nr	Kriterium / Unterkriterium	Gewicht	Bewertung (max)	Punkte (max)
1	wirtschaftlichstes Angebot			
1.1	Gesamtpreis Lieferleistung	38,0%	6,00	2,28
1.2	Gesamtkosten Wartungsvertrag 5 Jahre (Wartungsvertrag anbieten!)	7,0%	6,00	0,42
2	Technische Ausführung der angebotenen Anlagen			
2.1	Vorstellung Verantwortlichkeiten in Planung und Bau. Darstellung der Vorgehensweise bis zur Inbetriebnahme sowie der Projektabwicklung anhand von Beschreibungen zu Logistik, Bau und Integration in die Bestandsanlage (max. 5 Seiten A4) inkl. Aussagekräftiger Planunterlagen in Lage und Schnitt sowie Organigramm und Zeitplan.			
2.1.1	Organigramm 1 Punkte Zeitplan 1 Punkte Beschreibung 1-5 Punkte Planunterlagen 1-3 Punkt	23,0%	6,00	1,38
2.2	Qualitätskriterien			
2.2.1	Umfassende technische Beschreibung zum Produkt samt techn. Planunterlagen inkl. Betriebskonzept der Anlage*	4,5%	6,00	0,27
2.2.2	Tagesleistung des Schneecontainers bei 0, 5, 10, 15 und 20°C	3,0%	6,00	0,18
2.2.3	Energieverbrauch des Schneecontainers pro Stunde bei 0, 5, 10, 15, und 20°C	10,0%	6,00	0,60
2.2.4	Aussagen zu betrieblichen Voraussetzungen sowie notwendiger Mitarbeiterqualifikation z.B. Überwachungspflichtige Anlagen (Druckspeicher),...*	4,5%	6,00	0,27
3	Serviceleistungen des AN			
3.1	Beschreibung des Serviceumfangs im angebotenen Wartungsvertrag samt Wartungs- und Beistellungsumfanges des Betreibers (max 3 Seiten A4) sowie Aussagen zur Ersatzteilverfügbarkeit inkl. Reaktionszeit bis Versand*	4,0%	6,00	0,24
3.2	Gewährleistung einer Ersatz- und Verschleißteilversorgung für 15 Jahre	2,0%	6,00	0,12
3.3	Verfügbarkeit von servicetechnikern (telefonisch/digital/24h Service werktags Wochenende/Feiertag) sowie Reaktionszeit bis Techniker an der Anlage*	4,0%	6,00	0,24
	Gesamtsumme:	100%		6,00

Bewertung der Punkte (mit * gekennzeichnet)

- 6 - sehr gut wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht
5 - gut wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht
4 - befriedigend wenn die Leistung den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
3 - ausreichend wenn die Leistung Mängel aufweist, aber den Anforderungen im Ganzen entspricht
2 - mangelhaft wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erwarten lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
1 - ungenügend wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst Grundkenntnisse nicht vorhanden sind

Bewertung 1.1. und 1.2

günstigster = 6 Punkte, theoretischer 2facher Günstigster= 0 Punkte alle anderen = Interpolation

Bewertung 2.2.2

höchster = 6 Punkte, theoretischer halber höchster= 0 Punkte alle anderen = Interpolation

Bewertung 2.2.3

niedrigster = 6 Punkte, theoretischer 2fachen niedrigster= 0 Punkte alle anderen = Interpolation

Bewertung 3.2

Ja = 6 Punkte; Nein = 0 Punkte

Eignungskriterien:

		erfüllt
4	3 Referenzen Schneecontainer einschließlich Montage und anschließende Wartung nicht älter als 2020 ähnliche Anlagen (z.B. Eisproduktion in der Lebensmittelindustrie (Fisch- und Fleischproduktion)) werden als Referenz anerkannt	ja/nein
5	Mindestumsatz pro Jahr: mindestens 15 Mio	ja/nein

Teil B)

**die beim Bieter verbleiben und
Vertragsbestandteil werden**

	Vergabenummer	
	55160091	
Maßnahme Sicherung der wetterunabhängigen Schneeproduktion in der Ferienregion Masserberg mittels Schneecontainer		
Leistung Neubau eines Schneecontainers		

Besondere Vertragsbedingungen

1 Vergütung

Besondere Bedingungen:

Abschlagszahlungen vereinbart: Ja ☐

2 Ausführungsfristen

2.1 Beginn der Ausführung:

Spätestens	Werktage nach Aufforderung
Späteste Aufforderung am	(Datum)
Frühestens	
Frühestens am	(Datum)
Spätestens	Werktage nach Zuschlagserteilung
Spätestens am	(Datum)

2.2 Vollendung der Ausführung in Werktagen nach Aufforderung, Zuschlagserteilung, etc.:

Spätestens	Werktage nach Zuschlagserteilung
Einzelfristen für	
2.2.1	= spätestens Werktage nach
2.2.2	= spätestens Werktage nach
2.2.3	= spätestens Werktage nach

2.3 Vollendung der Leistung nach Datum

Spätestens am	(Datum)
Einzelfristen für	
2.3.1	= spätestens (Datum)
2.3.2	= spätestens (Datum)
2.3.3	= spätestens (Datum)

2.4

Ausführungsfristen entsprechend Leistungsbeschreibung

3 Abnahme

- 3.1 ☒ Die Leistung ist förmlich abzunehmen.
- 3.2 Die Gefahr geht, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf den Auftraggeber über
☐ bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle,
☐ bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

4 Vertragsstrafen

- 4.1 Bei Überschreitung der Ausführungsfristen
für ☐ Beginn ☐ Vollendung ☐ Einzelfrist
der Leistung hat der Auftragnehmer für jeden Werktag, um den eine Frist überschritten wird, eine Vertragsstrafe in Höhe von
% vom Wert desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann, zu zahlen.
- 4.2 Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafenbeiträge wird auf insgesamt 5 % der Abrechnungssumme begrenzt.

5 Mängelansprüche

Für folgende Leistungen gelten die Verjährungsfristen für die Mängelansprüche der Ergänzenden Vertragsbedingungen bzw. des § 14 Nr. 3 VOL/B nicht, sondern

für	=	Jahre
für	=	Jahre
für	=	Jahre

6 Rechnungen

Alle Rechnungen und beizufügenden Unterlagen (Wiege- und Lieferscheine etc.) sind zweifach einzureichen, davon abweichend:

- Abschlagsrechnungen	-fach
- Teilschlussrechnungen	-fach
- Schlussrechnungen	-fach
- Unterlagen	-fach

Für folgende Leistungen sind getrennte Rechnungen zu stellen:

7 Sicherheitsleistungen

Zur Vertragserfüllung werden Sicherheitsleistungen in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme verlangt:

Ja ☒ Nein ☐

8 Preisgleitklausel

Die Geltung folgender Preisgleitklausel(n) wird vereinbart:

☐ Stoffpreisgleitklausel gemäß Formblatt Stoffpreisgleitklausel – L 225
☐

9 Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

☐ Die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der Leistungserbringung ist verboten.

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

☐ Keine
☒ Siehe beigefügte Unterlage „Weitere Besondere Vertragsbedingungen“

10. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

(Ergänzung zu den Besonderen Vertragsbedingungen)

10.1 Geltung der VOB

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) werden Vertragsbestandteil. Dies gilt auch für etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen und zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und den Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen. Es gilt die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung gültige VOB.

10.2 Betriebshaftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer hat bei Auftragserteilung den Nachweis über wirksames Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung, einschließlich einer Basisumweltdeckung für die Zeit der Auftragserteilung für seinen Betrieb zu erbringen. Die Deckungssummen müssen pro Schadensfall mindestens betragen:

- Personenschäden 5.000.000 Euro
- Sach- und Vermögensschäden 5.000.000 Euro

Durch die Haftpflichtversicherung wird der Umfang der Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber nicht eingeschränkt.

10.3 Angebotserklärung

Der Bieter erklärt sich bereit, die ausgeschriebenen Arbeiten im Zuge des Vorhabens auf Grund des von ihm unterfertigten Angebotes zu übernehmen. Der Bieter erklärt ferner, dass er die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Vorbemerkungen, Hinweise und Leistungsbeschreibungen zur Kenntnis genommen hat und diese als maßgebend für das Vertragsverhältnis anerkennt. Ergänzend wurden die für die Bauarbeiten maßgebenden örtlichen Verhältnisse, sowie die anstehende Bodenart, Zufahrtsstraßen und -wege genauestens von ihm in Augenschein genommen. Der Bieter hat sich daher über alle preisbildenden Faktoren so unterrichtet, dass er in der Lage ist, ein in jeder Hinsicht einwandfreies und bindendes Angebot zu erstellen. Der Bieter ist verpflichtet bei Ungenauigkeiten, Widersprüchen oder in Zweifelsfragen rechtzeitig vor Legung des Angebotes die erforderlichen Auskünfte einzuholen, sodass Mehrforderungen die dem Titel Unkenntnis der Lage, Umfang der Arbeiten, etc. Unwissenheit und Irrtum zuzuordnen sind, nicht vergütet werden.

Der Bieter erklärt ausdrücklich, dass er die Ausschreibung auf ihre Richtigkeit und Einhaltung der bestehenden Vorschriften überprüft hat und zur Erkenntnis gekommen ist, dass sie keine diesbezüglichen Mängel aufweist

Der Bieter erklärt, dass er mit der widerspruchsfreien Abgabe eines Angebotes die Ausschreibungsunterlagen, als ausreichend und klar für die Erstellung des Angebotes befunden hat und in der Lage ist, die vorgeschriebenen Leistungsfristen, einzuhalten. Sollten in der Ausschreibung Lücken oder Fehler enthalten sein bzw. Zweifel bestehen, so ist der Bieter verpflichtet, dies rechtzeitig bekannt zu geben und die eventuell zusätzlich notwendigen Leistungen im Zuge der Abgabe des Angebotes schriftlich anzugeben.

Der AG behält sich - im Hinblick auf das Vergabeverfahren - ausdrücklich das Recht vor, bis spätestens vor Angebotseröffnung, Änderungen im Leistungsumfang vorzunehmen und den Eröffnungstermin ggf. zu verschieben. Dabei handelt es sich nicht um eine Aufhebung der Ausschreibung im Sinne der VOB.

Der Vertrag kommt mit schriftlicher Beauftragung durch den AG zustande. Mit der Ausführung der Leistung ist umgehend nach Auftragserteilung zu beginnen.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, einzelne LV-Positionen ganz und ersatzlos entfallen zu lassen. Schadensersatzansprüche bzw. Vergütungen bei Entfall von LV-Positionen, gleich welcher Art, sind ausgeschlossen.

Mit diesem Anbot bleibt der Anbieter bis zur Zuschlagserteilung, jedoch längstens bis zum Ende der vereinbarten Bindefrist, im Wort. Ein Rücktritt nach Abgabe des Angebotes bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist ist nicht zulässig. Nimmt eine bietende Unternehmung den innerhalb der Zuschlagsfrist erteilten Auftrag nicht an, so kann der Auftraggeber entweder auf Erfüllung beharren, oder den aus der Nichtannahme des Auftrages resultierenden Schaden geltend machen.

Die anbietende Unternehmung erklärt, dass sie ihren Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben, sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen ist, kein Strafverfahren wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften anhängig hat oder gehabt hat und die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllt.

Der Bieter erklärt, dass dem Angebot nur seine eigenen Preisermittlungen zugrunde liegen, dass weder mit anderen Bietern für den Ausschreibenden nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abreden über Preisbildungen oder Ausfallentschädigungen getroffen wurden.

10.4 Wichtige Hinweise zum Ausfüllen der Leistungsbeschreibung

- Unklarheiten in den Leistungsbeschreibungen sind spätestens 6 Werktage vor dem Tag der Abgabe schriftlich dem Bauherrn zur Abklärung mit den Fachplanern zuzuleiten, um den Abgabetermin nicht zu gefährden.
- In den Preisblättern sind alle Daten vollständig anzugeben. Die Nutzung der Vordrucke des Ausschreibers ist verbindlich
- Bei fehlenden Daten oder Preisen kann das Angebot nicht gewertet werden.
- Sollten Leistungen einer Position in einer anderen enthalten sein, sind diese Positionen mit dem Preis ,0' zu versehen und in einem Begleitschreiben ist der Sachverhalt zu erläutern.
- In der Leistungsbeschreibung dürfen Eintragungen nur an den dafür vorgesehenen Stellen vorgenommen werden.
- Weitere Eintragungen oder Streichungen in der Leistungsbeschreibung führen zum Ausschluss des Angebotes
- Ausreichende, aussagekräftige Unterlagen zum Angebot sind als Anlagen beizulegen.
- Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zulässig (Hauptangebot muss nach § 25 VOB/A wertbar sein)
- Nebenangebote, die zur vorgegebenen Ausführungsart, zu Bauweisen und zu Technologien eine qualitative, sowie technisch gleichwertige und zugleich wirtschaftlichere Lösung oder Verfahrensweise ermöglichen, sind ausdrücklich erwünscht und auf gesonderten Blättern darzustellen. Darüber hinaus sind entsprechende aussagekräftige Unterlagen, die die Prüfung der Gleichwertigkeit problemlos ermöglichen, dem Angebot mit beizulegen
- Aufgrund des Charakters der Ausschreibung als funktionale Ausschreibung betreffen Nebenangebote nur solche Teilbereiche des Leistungsverzeichnisses, die außerhalb des Gestaltungsspielraums der Bieter liegt, mithin die im LV explizit getätigten Vorgaben ohne Gestaltungsspielraum.

10.5 Verdingungsunterlagen

Der Auftragnehmer verzichtet im Voraus auf den späteren Einwand, dass er die Verdingungsunterlagen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erhalten hat. Er ist verpflichtet bei Ungenauigkeiten, Widersprüchen oder in Zweifelsfragen rechtzeitig vor Legung des Angebotes die erforderlichen Auskünfte schriftlich einzuholen, so dass Mehrforderungen, die dem Titel Unkenntnis der Lage, Umfang der Arbeiten usw., Unwissenheit und Irrtum zuzuordnen sind, nicht vergütet werden.

10.6 Bauleistungsversicherung / Bauwesenversicherung

Der AG schließt keine Bauleistungsversicherung ab. Die Verantwortung hierzu liegt beim AN.

10.7 Zahlungsbedingungen

Es wird folgender Zahlungsplan vorgeschlagen:

- 30% der Auftragssumme bei Auftragserteilung gegen Stellung einer Vorauszahlungsbürgschaft in gleicher Höhe.
- 30% der Auftragssumme nach vollständiger Lieferung der Komponenten des Schneecontainers
- 30% der Auftragssumme bei Fertigstellung der Leistung und erfolgreichem Probetrieb
- 10% der Auftragssumme als Schlusszahlung nach mängelfreier Übergabe der Anlage mit vollständiger Dokumentation und der förmlichen Abnahme der Anlage mit dem AG.

Im Hinblick auf den Fördermittelabruf hat auf Verlangen des AG der AN bis spätestens 15.11.2026 seine bereits erbrachten, aber noch nicht abgerechneten Leistungen als Abschlagsrechnung sowie die voraussichtlich noch zu erbringenden Leistungen bis Ende 2026 als Vorausleistung gegen Sicherheitsleistung nach § 17 VOB/B in gleicher Höhe abzurechnen. Die Sicherheit ist spätestens mit der vollständigen Leistungserbringung zurückzugewähren.

10.8 Freistellungsbescheinigung

Mit der 1. Abschlagszahlung und bei Ablauf bereits vorliegender Freistellungsbescheinigungen hat der Auftragnehmer eine Freistellungsbescheinigung vorzulegen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich, innerhalb von einem Werktag, von der Rücknahme oder dem Widerruf der Freistellungsbescheinigung schriftlich zu unterrichten. Für den Fall, dass keine gültige Freistellungsbescheinigung für eine Schlusszahlung vorliegt, gilt als Tag der Schlusszahlung die Zahlung an den Auftragnehmer, nicht die Zahlung an das Finanzamt. Die Mitteilung ist daher nach der Zahlung an den Auftragnehmer zu machen und gemeinsam mit der Unterrichtung über die Höhe des Steuerabzugs dem Auftragnehmer zu übersenden.

10.9 Mindestlohn

Der AN erklärt, dass er die jeweils gültigen Bestimmungen des Mindestlohngesetzes beachtet und diese während der gesamten Vertragsdauer Beachtung finden. Auf Verlangen des AG sind vom AN dementsprechende Nachweise vorzulegen – insbesondere im Hinblick auf die Zahlung der Mindestlöhne. Der AG ist berechtigt, die vereinbarte Vergütung bis zur Vorlage entsprechender Nachweise einzubehalten. Die Haftung und Aufklärung für nicht ordnungsgemäße Arbeitsverhältnisse oder mangelnde Beweisbarkeit liegen beim AN.

10.10 Baureinigung und Schuttcontainer, Abfallcontainerstellflächen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle durch ihn verursachten Abfälle (Bauschutt, Abbruch- und eigenes Verpackungsmaterial), Verunreinigungen und Beschädigungen auf dem Baugrundstück, den

Neubau eines Schneecontainers zur Sicherung der wetterunabhängigen Schneeproduktion

214 Teil 2

(Weitere Besondere Vertragsbedingungen)

umliegenden Grundstücken sowie den öffentlichen Verkehrswegen grundsätzlich täglich zu beseitigen. Für die ordnungsgemäße Schuttbeseitigung und Baureinigung ist der Auftragnehmer beweispflichtig. Nach Beendigung der Vertragsleistung sind sowohl die Lager- und Arbeitsplätze als auch die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies trotz Aufforderung der Bauleitung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht, ist die Bauleitung nach Ablauf der Nachfrist berechtigt, eine Fremdfirma mit der Leistung zu beauftragen. Die Kosten gehen dabei zu Lasten des Auftragnehmers bzw. des Verursachers. Größeres Verpackungsmaterial ist direkt vom Auftragnehmer auf eigene Kosten abzufahren.

10.11 Baustrom / Bauwasser

Die Baustrom- und Bauwasserversorgung kann vom AG zur Verfügung gestellt werden. Die Anschlussmöglichkeiten sind im mit dem AG abzustimmen. Die Abrechnung der Verbrauchskosten erfolgt direkt vom AG mit den entsprechenden Versorgungsunternehmen. Die Kosten für den Verbrauch trägt der AG.

10.12 Bauleitung

Der Auftragnehmer stellt bis zur Fertigstellung der Vertragsleistungen die verantwortliche Bauleitung und benennt dem Auftraggeber vor Arbeitsbeginn eine hierfür geeignete Person, die nicht ohne Genehmigung des Auftraggebers gegen eine andere ausgetauscht werden darf. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Baustelle während der gesamten Bauzeit mit einer, der deutschen Sprache und Schrift mächtigen, Bauleitung besetzt zu halten, die verantwortlich die Einhaltung aller Sicherheitsmaßnahmen gemäß ThürBO, Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsstättenrichtlinien, Auflagen der Berufsgenossenschaften überwacht und entsprechende Maßnahmen ergreift. Die Verantwortung erstreckt sich auf die Baustelle und die angrenzenden Flächen, für die Verkehrssicherungspflicht besteht. Vom Auftragnehmer ist der/die firmeneigene verantwortliche Sicherheitsbeauftragte zu benennen.

10.13 Unterkünfte im Baugelände

Unterkünfte für Übernachtungen sowie Kantinen dürfen in der Liegenschaft nicht aufgestellt werden. Sofern im Leistungsverzeichnis nicht anders beschrieben, werden dem AN lediglich die gewerblichen Unterkünfte wie Sanitär- und gemeinsame Besprechungsräume für Baustellen-Jour Fixe etc. seitens des AG zur Verfügung gestellt. **Die Benutzung/Nutzung dieser zentralen Anlagen ist für den Auftragnehmer kostenlos.**

Für die eigenen Tagesunterkünfte hat sich der AN selbst zu sorgen, die Verortung ist mit der Bauüberwachung des AG abzustimmen.

10.14 Koordinationsbesprechungen

Es ist geplant, während der Errichtung vor Ort Koordinationsbesprechungen nach Bedarf mit dem AN durchzuführen. Der Auftragnehmer hat hierzu auf Anforderung die Projektleitung bzw. dessen kompetente Vertretung zu entsenden. Der Auftragnehmer hat zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber bzw. dessen Vertreter regelmäßig durchführt, eine der deutschen Sprache in Wort und Schrift fähigen und geeigneten bevollmächtigten Vertretung zu entsenden. Kosten für die Teilnahmen an den regelmäßigen Besprechungen werden nicht gesondert vergütet.

Das Ergebnis dieser Besprechungen wird in Protokollen durch den Auftraggeber festgehalten. Einsprüche gegen das Protokoll sind schriftlich geltend zu machen. Der Nichterhalt des Protokolls ist ebenso schriftlich anzuzeigen. Sind innerhalb der genannten Frist keine Einsprüche erhoben, gilt der Protokollinhalt als einvernehmlich verabschiedet.

10.15 Haftung

Über die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 VOB/B hinaus übernimmt der Auftraggeber ebenso keine Haftung für auf der Baustelle gelagerte Materialien des Auftragnehmers. Der Schutz vor Winterschäden und Grundwasser sowie die Beseitigung von Schnee und Eis gem. §4 Abs. 5 VOB/B ist Gegenstand des Vertrages und einzukalkulieren.

10.16 Terminplan

Innerhalb von 10 Werktagen nach Auftragserteilung ist vom Auftragnehmer auf Basis der Vertragstermine ein detaillierter Terminplan vorzulegen. Die terminliche Abwicklung und zeitliche Kontrolle der Baudurchführung erfolgt mittels aufgestellten Balkenplänen und Terminlisten. Der Auftragnehmer erkennt diese Steuerung als verbindlich an. Er ist verpflichtet, auf Anforderung unverzüglich alle Angaben zu machen, die zur Steuerung des Projektes erforderlich sind (z.B. Dauer von Vorgängen, Abhängigkeiten, geplante bzw. vorhandene Kapazitäten). Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan unverzüglich zu überarbeiten.

10.17 Arbeitssicherheit

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass das Gesetz über technische Arbeitsmittel, die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie im Übrigen die „allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln“ beachtet werden.

Der Auftragnehmer hat die Verantwortung zur Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften bzw. der sonstigen für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung geltenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Durchführungsanweisungen sowie die Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmen entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (VBG 1, § 6, Abs. 2) sowie der betreffenden Landesbauordnung. Diese Verpflichtung ist ein Teil des Vertrages.

Der AN hat sich spätestens bei Betreten der Baustelle über die Lokalität der Erste-Hilfe Einrichtung zu informieren ggf. ist die Bauüberwachung zu befragen. Die vorgeschriebene Gefährdungsbeurteilung gemäß §5 ArbSchG. muss vor Beginn der Leistungsaufnahme an die Bauverwaltung Gemeinde Masserberg unaufgefordert schriftlich übergeben werden.

10.18 Baustelleneinrichtung

Das Aufstellen eigener Personalcontainer durch den AN ist ohne Zustimmung der Bauverwaltung Gemeinde Masserberg nicht gestattet.

Das Aufstellen von Materialcontainer des AN ist vorab mit der Bauverwaltung Gemeinde Masserberg abzustimmen, diese können, je nach verfügbarer Fläche in der dafür vorgesehenen Fläche auf dem Baugrundstück aufgestellt werden. Die Mitteilung der genauen Lage und Verortung erfolgt durch die Bauverwaltung Gemeinde Masserberg des AG.

Es sind nur begrenzte Lagerflächen vorhanden. Evtl. notwendiges Zwischenlagern von Baustoffen an anderer Stelle ist Sache des AN und in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Baufortschrittsbedingte/Bauphasenbedingte Umlagerungen sind unverzüglich durchzuführen und werden nicht vergütet.

10.19 Verhalten auf der Baustelle

Innerhalb der Baustelle ist es strikt verboten zu Rauchen. Im gesamten Baustellenbereich herrscht striktes Alkoholverbot.

Sollten hier Verstöße festgestellt werden, so ist die Bauverwaltung Gemeinde Masserberg befugt, nach einer einmaligen mündlichen Aufforderung, den betreffenden Mitarbeiter für diesen Tag von der Baustelle zu verweisen.

10.20 Zufahrt und Zugänge

Die vom Auftragnehmer benutzten Zufahrten werden bei Beschädigung durch ihn auf Kosten des AG wiederhergestellt. Erforderliche Absperrungs- und Sicherungsmaßnahmen im Bereich von öffentlichen Verkehrswegen sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten zu beantragen und durchzuführen. Bei Reparaturen ist mindestens, sowohl in fachlicher wie optischer Hinsicht, der vor der Beschädigung vorhandene Zustand wieder herzustellen.

10.21 Deponie und Abfallentsorgung

Die Vorschriften der Verordnung über die Verwendung gefährlicher Arbeitsstoffe, die TRGS 519 in der aktuellen Fassung, sowie Vorschriften der Berufsgenossenschaft und Baubehörden sind zu beachten und einzuhalten. Alle Materialtransporte zu den Einbaustellen bzw. von den Ausbaustellen bis zur Entsorgung sowie alle Hebezeuge, Montagehilfen etc. sind Sache des AN und einzukalkulieren. Zwischenlagerung auf der Baustelle ist ausschließlich in geschlossenen, abschließbaren Behältern oder Containern auf den zugewiesenen Standorten möglich. Das Stellen der Container für den Eigenbedarf des AN, für Abtransport, Beseitigen und Entsorgen aller Verunreinigungen des AN (Abfälle, Bauschutt und dergl.) ist einschließlich der anfallenden Trenn-, Kipp-, Transport, Sicherungskosten, Entsorgungsgebühren und Nachweise einzukalkulieren oder je nach Ausschreibungstext ggf. in einer gesondert vorgegebenen Position anzugeben. Die Entsorgung von Abfällen, Bauabfall haben nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien, insbesondere nach "Abfallwirtschaftssatzung" der Kommunalbetriebe sowie gemäß KrWG zu erfolgen. Die Lagerung hat getrennt zu erfolgen. Die ordnungsgemäße Entsorgung von Bauschutt und Abbruchmaterial ist dem AG durch die Vorlage geeigneter Unterlagen, Übernahmescheine und Annahmegenehmigungen nachzuweisen.

Sämtliche Entsorgungsnachweise sind in Kopie der Bauverwaltung Gemeinde Masserberg spätestens mit Rechnungstellung vorzulegen, sowie gesammelt mit der Schlussdokumentation vor Schlussrechnungslegung. Soweit der AN für die zu entsorgenden Materialien über einen Sammelentsorgungsnachweis verfügt kann die Entsorgung über diesen abgewickelt werden und der Nachweis anhand der Übernahmescheine geführt werden. Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine, Abrechnungsbelege und Übernahmescheine erhält der AG, die Durchschriften behält der AN. Liegen diese Nachweise nicht rechtzeitig vor, so werden diese nicht anerkannt. Außerhalb der Baustellen- und Baustelleneinrichtungs- Flächen sind keine Materiallagerungen oder Aufenthalt von Mitarbeitern des Auftragnehmers geduldet.

10.22 Vertragsstrafe

Es ist keine Vertragsstrafe vorgesehen.

10.23 Ausführungszeichnungen - Ausfertigungen an den AN und Vorlage zur Prüfung

Gem. VOB / B § 3 Abs. 1 werden dem AN die nötigen Ausführungsunterlagen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Im Projekt ist hierfür **die digitale Ausfertigung** an den AN vorgesehen. Werden

Neubau eines Schneecontainers zur Sicherung der wetterunabhängigen Schneeproduktion

214 Teil 2

(Weitere Besondere Vertragsbedingungen)

weitere Anfertigungen benötigt, so sind sie vom AN selbst zu erstellen. Die Detailplanungen und Werkzeichnungen sind anhand der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen zu erstellen und vor Beginn der Arbeiten in 2-facher Papieraufbereitung, sowie digital zur Prüfung an den Bauverwaltung Gemeinde Masserberg zur Verfügung zu stellen. Die Freigabe erfolgt nach angemessener Prüfzeit durch den Auftraggeber. Es ist vollumfänglich in der Verantwortung des AN, seine Ausführungszeichnungen so rechtzeitig einzureichen, dass seine Ausführungstermine nicht gefährdet werden. Prüfung und Freigabe von Plänen entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner vollen Verantwortung für seine fachgerechten und vertragskonformen (Ingenieurs-)Leistungen. Weicht der AN von vertraglich vereinbarten Leistungen ab, so kann er sich hierbei nicht auf die Planfreigabe berufen. Diese sind separat zu beantragen und bedürfen einer expliziten Genehmigung durch den AG und stellen andernfalls eine Mangel dar.

Die dem Auftragnehmer zur Ausführung seiner Leistungen überlassenen Planunterlagen sind auf ihre Übereinstimmung

- untereinander
- mit den örtlichen Verhältnissen
- mit dem Leistungsverzeichnis

eigenverantwortlich durch den Auftragnehmer zu überprüfen. Widersprüche sind der Bauverwaltung Gemeinde Masserberg unverzüglich zu melden.

10.24 Leitungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich zusätzlich zu den Angaben des Auftraggebers vor Baubeginn genaue Unterlagen über die Lage aller Leitungen, Kabel etc. zu beschaffen und bei den Versorgungsunternehmen und dem Betreiber der Skiaera Heubach rechtzeitig eine Einweisung zu beantragen. Vor Aufgrabungen ist grundsätzlich eine Ortung z.B. über Suchschlitze durchzuführen. Im Abstand von 50 cm und weniger von Versorgungsleitungen darf im Allgemeinen nur in Handschachtung ausgehoben werden.

Die Leitungsschutzanweisungen der jeweiligen Versorgungsunternehmen sind zu beachten.

10.25 Sonstiger Schriftverkehr

Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist ausschließlich wie folgt zu führen:

a) Schriftverkehr mit dem Bauherrn über Behinderungen und deren Anzeige, Anmeldung von Nachträgen oder Vergütungsansprüchen, Bedenkenmeldungen und Schreiben mit Auswirkungen auf den Inhalt des geschlossenen Bauwerkvertrages (Vertragsänderungen) per E-Mail an die zuständige Objektüberwachung. Der Bauherr erhält diesen Schriftverkehr per E-Mail.

b) alle anderen Schreiben per E-Mail an die Bauverwaltung Gemeinde Masserberg. Sollten sich durch einen abweichenden Versand Verzögerungen oder andere Folgen ergeben, gehen diese ausschließlich zu Lasten des Auftragnehmers.

10.26 Nachtragsangebot (zu § 2 Abs. 5 u. 6 VOB/B)

Für nicht im Angebot enthaltende oder geänderte Leistungen sind rechtzeitig unaufgefordert schriftliche Nachtragsangebote im Original einschließlich einer detaillierten Begründung direkt an die Bauüberwachung einzureichen. Parallel erhält der AG und die Bauverwaltung Gemeinde Masserberg vom AN eine Ablichtung der Angebotsunterlagen per E-Mail im pdf-Format.

Nachtragsangebote haben in jedem Fall neben den Einheitspreisen auch die zugehörigen Mengenangaben zu enthalten. Bei Nachtragsangeboten ist zu jeder Einzelposition eine detaillierte Kalkulation aufzustellen, aus der Material-, Geräte- und Lohnkosten sowie der Mittellohn und die Zuschlagsätze in Bezug zur Urkalkulation ersichtlich sind.

10.27 Preisvereinbarungen

Preisvereinbarungen sind vom Auftragnehmer schriftlich zu begründen. In der Begründung ist anzugeben, ob es sich um geänderte Leistungen (§ 2 Abs. 5 VOB/B) oder um Zusatzleistungen (§ 2 Abs. 6 VOB/B) handelt. Bei geänderten Leistungen ist anzugeben, welche Positionen des Hauptauftrages durch die Preisvereinbarung ersetzt werden bzw. welche Teilmassen entfallen (Massengegenüberstellung).

Zur Prüfung der Preisvereinbarungen hat der Auftragnehmer die für die Preisermittlung maßgebenden Unterlagen, wie Lieferangebote, Lieferantenrechnungen, Frachtbriefe, Nachunternehmerangebote oder Rechnungen zur Einsicht, sowie einen Auszug aus der Kalkulation vorzulegen. Preisvereinbarungen werden nach Anerkennung durch den Auftraggeber Bestandteil des Vertrages. Sie müssen enthalten: eine genaue Leistungsbeschreibung, Angaben über Hersteller und Type der angebotenen Teile, ferner Angaben über die Mengeneinheit und die Mengen, für die der geforderte Preis gelten soll. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass Preisvereinbarungen vor Ausführung zu vereinbaren, mindestens jedoch unter Bekanntgabe aller wirtschaftlichen Auswirkungen anzukündigen und durch den Bauverwaltung Gemeinde Masserberg zur Ausführung freizugeben sind.

10.28 Abrechnung und Abrechnungsunterlagen

Sämtliche Abrechnungsunterlagen sind grundsätzlich 2-fach im Original mit allen Rechnungsanlagen an die Bauverwaltung Gemeinde Masserberg mit Rechnungsanschrift des Bauherrn zu überstellen. Die Abrechnungsunterlagen müssen das durch die Bauverwaltung Gemeinde Masserberg bestätigte Aufmaß enthalten. Parallel erhält der AG eine Kopie dieser Abrechnungsunterlagen per E-Mail im pdf-Format.

Über die Details und die Form der Rechnungsaufstellung hat sich der Auftragnehmer vor Aufnahme bzw. Organisation der Abrechnungsarbeiten mit der Bauverwaltung Gemeinde Masserberg abzustimmen. Über die erfolgte Abstimmung ist ein gemeinsames Protokoll anzufertigen. In jede Rechnung werden nur erbrachte und aufgemessene Leistungen aufgenommen. Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig um geprüfte Aufmäße zu kümmern.

Nicht abgestimmte, formwidrige Rechnungen können von der Bauverwaltung Gemeinde Masserberg im Sinne von § 14 VOB/B als nicht prüffähig zurückgewiesen werden.

Außerdem ist der in der Zahlungsplan entsprechend Ziffer 10.8 einzuhalten.

10.29 Massenermittlung, Aufmäße, Plananlagen, Skizzen

Durch das gemeinsame Aufmaß wird die Ausführung der Leistung in ihrem tatsächlichen Umfang festgestellt. Vertraglich vereinbarte Aufmaß- und Abrechnungsbestimmungen bleiben unberührt. Beteiligt sich der Auftragnehmer nicht ausreichend am Aufmaß, so gelten die Festlegungen des Auftraggebers, falls der Auftragnehmer deren Unrichtigkeit anhand von Sachverständigengutachten oder dergleichen nicht beweist.

Die Massenermittlung und Rechnungsstellung hat der Auftragnehmer selbstständig vorzunehmen, die Bauverwaltung Gemeinde Masserberg steht für die gemeinsamen Aufmäße zur Verfügung. Aufmäße aus Planunterlagen sind in diesen vollständig darzustellen; sie werden im Zuge der Rechnungsprüfung

anerkannt. Aufmaße für Rohrleitungen, Kabeltrassen und ähnliche Einrichtungen sind grundsätzlich in isometrischer Darstellung mit Einzelvermessung zu erstellen.

Zu jeder Abschlagsrechnung sind die zugehörigen Abrechnungspläne/-zeichnungen vorzulegen. Abrechnungspläne und -zeichnungen sind vom Beginn der Maßnahme an auf der Baustelle zu führen und bereit zu halten.

10.30 Abnahme (zu § 12 VOB/B)

Der AN hat dem AG zu ermöglichen, die Abnahme durchzuführen. Sollte es der Baufortschritt mit sich bringen, dass Teile des Bauwerks für eine Abnahme nicht mehr oder nur mit erheblichem Aufwand, z.B. für Geräte und Gerüste, zugänglich sind, so hat der AN den AG rechtzeitig darauf hinzuweisen und ihm eine Sachstandsfeststellung zu ermöglichen. Soweit eine Abnahme vor einer eventuellen erforderlichen behördlichen oder technischen Abnahme erfolgt, gilt sie vorbehaltlich einschlägiger Auflagen aus dieser behördlichen oder technischen Abnahme.

Als Stichtag der Abnahme der gesamten Leistung gilt der Tag der Übergabe des Gesamtwerkes an den Auftraggeber, in dessen Namen der Auftrag vergeben wurde. Der Zeitpunkt der Übergabe wird dem Auftragnehmer rechtzeitig schriftlich mitgeteilt. Eine vorzeitige Benutzung stellt keine Abnahme dar (§ 12 VOB/B).

10.31 Mängelansprüche (zu § 13 VOB/B)

Der AG kann verlangen, dass vor Ablauf der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche eine gemeinsame Besichtigung der Leistung stattfindet und dabei festgestellten Mängel in einem von beiden Vertragsteilen zu unterzeichnendem Protokoll niedergelegt werden. Verweigert der AN die Teilnahme an der Besichtigung aus einem von ihm zu vertretenden Grund, so muss er den vom Auftraggeber festgestellten Mangel anerkennen. Der AN hat auch die Kosten für die Beseitigung von Schäden bei anderen Gewerken zu übernehmen, falls diese Schäden durch seine eigene mangelhafte Leistung verursacht wurden. Für genehmigungspflichtige technische Anlagen beginnt die Mängelanspruchsverjährungsfrist frühestens mit dem Tag der Zulassung zum Betrieb. War neben mangelfreier Beschaffenheit der Leistung ein wirtschaftlicher oder technischer Erfolg ausbedungen, so gelten die hierzu erforderlichen Eigenschaften als vertraglich zugesichert.

10.32 Leistungsumfang

Mit den Angebotspreisen sind alle Vertragsleistungen abgegolten, die zur ordnungsgemäßen, dem Bestimmungszweck dienenden Maßnahme notwendig sind, sowie aufgrund der Vertragsfristen und dem Arbeitseinsatz des Auftragnehmers bzw. der deswegen notwendigen Maßnahmen erforderlich sind.

10.33 Zutritt zur Baustelle

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Personen, die nicht in seinem Auftrag handeln, und sonst mit der Bauausführung nicht befasst sind, das Betreten der Baustelle zu gestatten, es sei denn, dass der Auftraggeber sein ausdrückliches Einverständnis hierzu gegeben hat. Der Auftraggeber ist berechtigt, nach seinem Ermessen Dritten den Zutritt zur Baustelle auf deren eigene Gefahr zu gestatten, sofern dadurch der Baustellenbetrieb nicht behindert wird oder Konkurrenzgründe entgegenstehen.

10.34 Koordinationspflicht

Im Baubereich des AN werden z.T. mehrere Unternehmen gleichzeitig auf engstem Raum Leistungen erbringen. Um Behinderungen und Verzögerungen bei der Erbringung der verschiedenen Leistungen zu vermeiden, stimmt der AN im Rahmen seiner Koordinierungsverpflichtung seine Arbeiten mit diesen Unternehmen ab.

10.35 Stundenlohnarbeiten

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass rechtzeitig erforderliche Regiearbeiten mind. 3 Werktage vor Ausführung schriftlich vom Auftragnehmer als Regieantrag mit einer kurzen Arbeitsbeschreibung sowie dem geschätzten Stundenaufwand und Materialkosten gemäß den LV-Positionen zusammengestellt und bei der Bauverwaltung Gemeinde Masserberg angemeldet werden müssen.

Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vorher vom AG ausdrücklich angeordnet waren und entsprechende Stundenlohnberichte – spätestens in der folgenden Woche nach Durchführung – der Bauverwaltung Gemeinde Masserberg vorgelegt werden. Nicht oder nicht rechtzeitig zurückgegebene Stundenlohnberichte gelten nicht als anerkannt. Stellt sich bei späterer Prüfung heraus, dass die berechneten Arbeiten in den Vertragspreisen berücksichtigt sind oder zu Nebenleistungen gehören, so werden die Kosten trotz Anerkennung der Stundenlohnberichte nicht vergütet. Bei etwaiger Doppelzahlung besteht Rückerstattungspflicht. Für Stundenlohnarbeiten werden keine Aufsichtsstunden vergütet.

Der Auftragnehmer muss vor Ausführungsbeginn die jeweiligen Stundenlohnansätze bekannt geben, falls diese im Angebot nicht aufgeführt wurden.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass Regiestunden ohne vorherige Genehmigung nur dann vergütet werden, wenn nachfolgende Ausnahmen vorliegen:

- Gefahr im Verzug für Leib und Leben sowie zu erwartende weitreichende Schäden am Gebäude
- Anordnungen einer öffentlichen Institution zur Absicherung von Gefahrstellen

Hier hat jedoch durch den Auftragnehmer eine Information bei der Bauverwaltung Gemeinde Masserberg zu erfolgen.

Regierechnungen werden voll ausbezahlt, gelten jedoch als Abschlagszahlungen. Die Summe dieser Rechnung wird der ermittelten Gesamtschlussrechnung zugeschlagen. Daraus werden der Sicherheitsrückhalt und eine evtl. Selbstbeteiligung ermittelt.

10.36 Dokumentationsunterlagen

Der Auftragnehmer hat bis zur technischen Abnahme Bestandszeichnungen (als Ausführungszeichnungen) zu erstellen. Die Dokumentationszeichnungen sollen auf der Ausführungsplanung des Auftraggebers aufbauen und alle Änderungen der Bauausführung enthalten. Alle Einzelheiten sind in üblicher Darstellungsweise sowie maßstabsgerecht einzuzeichnen und zu vermaßen, der Maßstab der Pläne ist mit dem Auftraggeber zu vereinbaren. Die Planunterlagen und Datenträger sind dem Auftraggeber spätestens bis zum Termin der technischen Abnahme zu überlassen. Für die Übereinstimmung der Planeintragungen mit der tatsächlichen Ausführung haftet der Auftragnehmer allein.

Nach Abschluss der Maßnahme hat die Dokumentationsübergabe gemäß den Vorgaben der Bauverwaltung Gemeinde Masserberg zu erfolgen.

10.37 Bautagebuch

Jeder Auftragnehmer hat die Verpflichtung ein Bautagebuch zu führen. Der Auftragnehmer hat das Bautagebuch gut lesbar, arbeitstäglich, lückenlos und dabei jeden Tag einzeln zu führen.

Hierin sind Tagesberichte mit folgendem Inhalt (sofern zutreffend) zu erstellen:

- Arbeitstäglich mindestens bei Arbeitsbeginn und –schluss das Wetter und die Temperaturen;
- Täglich die Uhrzeiten von Arbeitsbeginn und –ende, ggf. Beginn und Ende von Unterbrechungen der Ausführung;
- Beginn und Beendigung der einzelnen Arbeiten und der Bauabschnitte (Gründung, Abnahme der Baugrube, Erdarbeiten; Oberbauarbeiten usw.);
- Außergewöhnliche Ereignisse (Unfälle, Rutschungen u. dgl.);
- Notwendigkeit etwaiger Abweichungen von den genehmigten Bauzeichnungen einschl. ihrer Begründung, Beantragung und Genehmigung solcher Änderungen;
- Hinweise auf Anordnungen der Bauverwaltung Gemeinde Masserberg und auf wichtige Vereinbarungen mit einem Auftragnehmer oder seinem Vertreter;
- Witterungsverhältnisse
- Besondere Vorkommnisse (z. B. Unterbrechungen der Arbeitszeit, Behinderungen, Verzug und Bedenken mit Angabe der Gründe, usw.)
- Anordnungen der Bauverwaltung Gemeinde Masserberg, (wie z. B. Abnahmen, Weisungen, Zusatzaufträge usw.)
- Mündliche Weisungen von Vorgesetzten an die örtl. Bauaufsicht;
- Angaben über die Beschaffenheit des Baugrundes;
- Erledigung vorgeschriebener Baustoff-, Boden- und Wasserprüfungen;
- Verkehrsfreigaben, Bauübergaben;
- Aushändigung der Ausführungsunterlagen
- Name des Bauleiters des Auftragnehmers und etwaiger Wechsel;

Die Seiten des Bautagebuches müssen laufend nummeriert sein.

Das Bautagebuch ist der örtlichen Bauleitung wöchentlich am Tag der Beendigung der Arbeiten unaufgefordert zur Durchsicht und Gegenzeichnung vorzulegen. Die Einreichung erfolgt per Mail als PDF und im Word-format.

Alle Unfälle, Erste Hilfe-Fälle und jegliche Schadensfälle sind dem Auftraggeber darüber hinaus sofort nach Auftreten bzw. Bekanntwerden mitzuteilen.

Die gesetzlich vorgeschriebene Meldepflicht an Behörden und Berufsgenossenschaften bleibt davon unberührt.

10.38 Bauschild

Durch die Gemeinde wird kein Bauschild gestellt. Es darf Eigenwerbung für die Dauer der Leistungserbringung angebracht werden.

10.39 Streitigkeiten

Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden in ordentlichen Gerichtsverfahren entschieden.

10.40 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das für den Sitz des Auftraggebers zuständige Amtsgericht.

10.41 Haftung

- Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle nach den gesetzlichen, polizeilichen erforderlichen Maßnahmen, sowie nach den Unfallverhütungsvorschriften unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem Auftraggeber erwachsenden Schäden.
- Bewachung und Verwahrung der Baubuden, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen - auch während der Arbeitsruhe - ist Sache des Auftragnehmers; der Auftraggeber ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinen Grundstücken befinden.
- Der Auftragnehmer haftet für die Dauer der Arbeiten für Schäden jeder Art, der er und seine Beauftragten bei der Ausführung der Arbeiten, auch Dritten gegenüber, verursachen.

10.42 Urkalkulation

Spätestens 6 Werktage nach Auftragserteilung hat der Auftragnehmer die seinem Angebot zugrunde liegende Urkalkulation (für die Leistungen des Subunternehmers Erd- und Verrohrungsarbeiten) digital als mit Passwort verschlüsselte ZIP-Datei dem Auftraggeber zu übergeben. Die Kalkulation bleibt bis zur vollständigen Abwicklung des Vertrages in Verwahrung des Auftraggebers und wird nur in Beisein des Auftragnehmers geöffnet. Bei Vereinbarung von Zusatzleistungen oder bei Preisprüfungen kann der Auftraggeber die Einsichtnahme in die Urkalkulation verlangen.

10.43 Sonstiges

Die Kosten für die Koordination etwaiger Nachunternehmer im Sinne der Baustellenverordnung sind in die Gemeinkosten mit einzurechnen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Beschädigungen, Verschmutzungen und dergleichen durch den Baubetrieb benutzter Straßenkörper und deren Zubehör (Verkehrseinrichtungen, Bepflanzungen usw.) durch geeignete Maßnahmen zu verhindern oder, wenn dies nicht möglich ist, unverzüglich und ohne besondere Vergütung zu beseitigen.

Der Bieter ist verpflichtet, sich vor Angebotsabgabe persönlich durch Ortsbegehungen mit dem Areal vertraut zu machen. Etwaige Vorbereitungen und Beantragungen von Verkehrsrechtlichen Anordnungen obliegen dem Auftragnehmer. Folgende der Verdingungsunterlage beigelegten Dokumente und Unterlagen dienen nur zur Information: Als vertraglich festgelegte Ausführungstermine gelten die aufgeführten Termine in den Besonderen Vertragsbedingungen entsprechend Leistungsbeschreibung.

10.44 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Gültigkeit aller übrigen Vertragsregeln nicht.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -

Zusätzliche Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen

Ausgabe Juni 2018

Vorbemerkung:

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Preise

- 1.1 Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.
- 1.2 Die vereinbarten Preise beinhalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.
- 1.3 Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

2 Technische Regelwerke (§ 1 Nr. 2)

In den Vergabeunterlagen genannte technische Regelwerke sind Ergänzende Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Nr. 2c.

3 Änderung der Leistung (§ 2)

Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 VOL/B eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich vor Ausführung der Leistung in Textform anzeigen.

4 Ausführung der Leistungen (§ 4)

- 4.1 Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dergleichen sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung beizufügen.
- 4.2 Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.

5 Unterauftragnehmer (andere Unternehmer) (§ 4 Nr. 4)

- 5.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Unterauftragnehmer übertragen, die geeignet im Sinne der §§ 122 und 128 GWB sind.
- 5.2 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name und Anschrift des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers in Textform bekannt zu geben.
- 5.3 Sollen Leistungen, die Unterauftragnehmern übertragen sind, weiter vergeben werden, ist dies dem Auftraggeber vor der beabsichtigten Übertragung in Textform bekannt zu geben; die Nummern 5.1 und 5.2 gelten entsprechend.

6 Sprache

Alle Unterlagen und Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen.

7 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 5 % der Abrechnungssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere aus § 8 Nr. 2, bleiben unberührt.

8 Abrechnung (§ 15)

- 8.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren.

- 8.2 In den Rechnungen sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses aufzuführen und mit Nettopreisen anzuzeigen. Der Umsatzsteuerbetrag ist mit dem Steuersatz hinzuzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung, gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.
- 8.3 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

9 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16)

- 9.1 Der Auftragnehmer hat für Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die müssen außer den Angaben nach § 16 Nr. 2
- das Datum,
 - die Bezeichnung der Leistungsstelle,
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Leistungsstelle,
 - die Art der Leistung,
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und ggf.
 - die Gerätekenngößen

enthalten.

Rechnungen für Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

- 9.2 Sind Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen aufzustellen.

10 Bürgschaften (§ 18)

- 10.1 Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist das dafür jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss vollständig den Formblättern des Auftraggebers entsprechen.
- 10.2 Die Bürgschaft ist von einem
- in den Europäischen Gemeinschaften oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen
- zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.

Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zu Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle“.

- 10.3 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur e i n e r Urkunde zu stellen.

- 10.4 Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Leistung für die die Sicherheit geleistet worden ist, erfüllt ist.

- 10.5 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

11 „Equal Pay“ Gebot

Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gem. § 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen. (StMWi Az.: Z4-5801/21/5 vom 19.11.2019)

12 Neubeauftragung von Restleistungen nach vorzeitiger Vertragsbeendigung

Überträgt der Auftraggeber nach vorzeitiger Vertragsbeendigung die zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen Leistungen ganz oder teilweise einem oder mehreren neuen Auftragnehmern, behält er sich vor, diese ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zu beauftragen. Dies gilt, soweit die Vergütung des neuen Auftragnehmers unter Berücksichtigung aller Umstände nicht unangemessen hoch ist. Der bisherige Auftragnehmer kann gegen geltend gemachte Mehrkosten nicht einwenden, dass kein Vergabeverfahren durchgeführt wurde. Dies gilt nicht, wenn die Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist.